



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 12.02.2020

Laufende Nr.: 06/20

Bekanntgabe der

Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifi- zierte Studienbewerberinnen und Studien- bewerber

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 06.02.2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 9 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 377) sowie in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42) hat die Technische Hochschule Georg Agricola folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Ausland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, die in Deutschland nicht zum Studium berechtigt, zum erfolgreichen Studium des gewählten Studiengangs und fachlich verwandter Studiengänge an der Technischen Hochschule Georg Agricola fachlich und methodisch befähigt sind (vgl. BAHZVO, § 3 Abs. 1).

(2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt, vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 3, zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat. Hochstufung aufgrund möglicher Anerkennungen bleiben unberührt.

(3) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. §§ 48 ff HG NRW bleiben unberührt.

§ 2 Teilnahme

An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer eine im Ausland erworbene Hochschulreife, die dort zum Studium berechtigt nachweist, die nicht zur Aufnahme eines Studiums oder des gewünschten Studienfaches an der Technischen Hochschule Georg Agricola berechtigt,

§ 3 Nachweis der Deutschen Sprache

Die Regelungen über die für den Hochschulzugang erforderliche Deutschqualifikation für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber bleiben unberührt.

§ 4 Zugangsprüfung in Physik und Mathematik

(1) Die Zugangsprüfung für alle Studiengänge besteht aus den gleichartigen Teilprüfungen in Physik und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen. Die Prüfungen werden schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Jede Teilprüfung dauert 90 Minuten. Die Teilprüfungen finden auf dem Niveau der Schulen statt, die im Abschluss eine Zugangsberechtigung zur einer Fachhochschule gewähren.

(2) Über die Prüfungsfragen, die Hilfsmittel, die bei den Zugangsprüfungen benutzt werden dürfen, entscheidet die bzw. der Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekanntzugeben.

§ 5 Wiederholung

- (1) Eine Wiederholung der Prüfung ist bei erneuter Bewerbung an der THGA möglich.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung angeboten wird.
- (3) Wurde eine Teilprüfung bestanden, so ist diese auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 6 Durchführung der Prüfung und Prüfende

- (1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Präsidiums.
- (2) Das Präsidium bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die Zugangsprüfung.
- (3) Als Prüferinnen und Prüfer können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte bestellt werden.

§ 7 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend (nicht bestanden) =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Erscheint ein Prüfling ohne triftigen Grund nicht zu einer Prüfung, tritt er ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt er bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, wird die Prüfung als „nicht bestanden“ (n. b.) bewertet.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Präsidium unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; im Falle des Rücktritts hat der Prüfling ferner noch während der Prüfung eine entsprechende mündliche Anzeige gegenüber der bzw. dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden vorzunehmen. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit eines Prüflings ist von diesem ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt das Präsidium die Gründe als triftig an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Hat der Prüfling die Prüfung beendet und die geforderte Ausarbeitung abgegeben, so ist die Prüfung nach dem erzielten Ergebnis zu bewerten; ein Rücktritt von einer abgelegten Prüfung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
- (3) Unternimmt es ein Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, ist der Sachverhalt durch den bzw. die Prüfende(n) oder Aufsichtsführenden festzustellen und aktenkundig zu machen. Das Präsidium entscheidet je nach der Schwere der Täuschung bzw. des Täuschungsversuchs, ob eine Sanktion unterbleibt oder die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n. b.) bewertet wird.
- (4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Das Präsidium entscheidet darüber, ob die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (n. b.) zu bewerten ist und ob die Störung im Prüfungsamt aktenkundig gemacht wird.
- (5) Belastende Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 9 Ergebnis und Zeugnis

- (1) Eine Teilprüfung (§3 Abs. 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Prüfung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen, die jeweils zu gleichen Teilen gewichtet werden.
- (3) Über die bestandene Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Bescheinigung enthält die nach § 7 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 2.
- (4) Das Ergebnis soll den Teilnehmern spätestens zehn Tage nach Ablegung der letzten Teilprüfung mitgeteilt werden. Die Korrekturfrist beträgt eine Woche.
- (5) Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen erfolgt in der Regel eine Zulassung zum Studium. Bei Nichtbestehen erhalten die Bewerber eine Absage, auf die bestehende Wiederholungsmöglichkeit wird hingewiesen.

§ 10 Datenschutz

Die Technische Hochschule Georg Agricola erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Die Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses vom 21.01.2020.

Bochum, den 06.02.2020

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola